

## **Weiterbildungsgesetz (BremWBG)**

### **§ 1 - § 7**

Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz - WBG)

18. Juni 1996

Brem.GBl. S. 127

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **§ 1 Stellung und Aufgaben der Weiterbildung**

- (1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist ein eigenständiger, mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung.
- (2) Die Weiterbildung hat die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen.
- (3) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes steht jedem Erwachsenen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauung offen.
- (4) Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

#### **§ 2 Ziele der Weiterbildung**

- (1) Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,
  1. soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um die gesellschaftliche Wirklichkeit und Stellung in ihr zu begreifen und verändern zu können;
  2. die berufliche Qualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu bewerten;
  3. die durch Geschlecht, kulturelle und soziale Herkunft oder durch gesellschaftliche Entwicklungsprozesse entstandenen und neu entstehenden Ungleichheiten zu überwinden und besondere biographische Umbruchsituationen zu bewältigen;
  4. im öffentlichen Leben an der Verwirklichung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Grundgesetzes mitzuarbeiten;
  5. die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozeß der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken;
  6. unter Beachtung des Lebensrechtes aller Menschen und künftiger Generationen zur Schonung und Erhaltung der natürlichen

Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Dieses Gesetz soll beitragen

1. zur Entwicklung der Angebote der Weiterbildung zur politischen, beruflichen und allgemeinen Bildung insbesondere für Arbeitnehmer;
2. zur Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung;
3. zur Entwicklung von bedarfsgerechten Angebotsprofilen und zur Innovation und Qualitätssicherung in der bremischen Weiterbildung;
4. zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung im Lande Bremen mittels ressourcensparender Kooperation der Einrichtungen der Weiterbildung sowie der Koordination der aufgrund anderer Gesetze und Förderquellen bereits bestehenden Teilmaßnahmen der Weiterbildung;
5. zur Stärkung einer den Aufgaben der Weiterbildung entsprechenden Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, unter anderem mit den Schulen nach § 8 des Bremischen Schulgesetzes, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, den Stadtbibliotheken, Theatern, Museen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landeszentrale für politische Bildung;
6. nach Artikel 35 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Sicherung eines öffentlich zugänglichen Weiterbildungsangebots durch ein plurales System von Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beiden Volkshochschulen im Lande Bremen.

### § 3 Förderung der Weiterbildung

(1) Das Land Bremen fördert die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes durch

1. staatliche Anerkennung von Einrichtungen,
2. eine institutionelle Förderung und
3. eine Programmförderung.

(2) Die Befugnisse des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, bleiben unberührt.

(3) Von der Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind ausgeschlossen

1. Bildungsmaßnahmen von Schulen im Sinne des Bremischen Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes;
2. Studienangebote und Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung der Hochschulen und
3. die berufliche Ausbildung, Umschulung oder Rehabilitation sowie die Fortbildung, soweit sie oder der Teilnehmer nach anderen Leistungsgesetzen oder durch andere öffentliche Zuschüsse gefördert werden kann.

### § 4 Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung können anerkannt werden, wenn sie

1. juristische Personen mit Sitz im Lande Bremen sind oder als rechtlich unselbständige Einrichtung ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Lande Bremen haben;
2. in der Regel zwei Jahre Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen haben. die nach Inhalt und Umfang eine Anerkennung

rechtfertigen;

3. über hauptberufliches pädagogisches Personal für die Programmentwicklung und Qualitätssicherung verfügen;
4. nachweisen, daß ihre Lehrkräfte für den Bereich der Weiterbildung qualifiziert sind;
5. ihr Weiterbildungsprogramm und die durchgeführten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation dokumentieren;
6. angemessene Teilnahmebedingungen bieten;
7. die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleisten und
8. in ihrer Satzung die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden sichern.

(2) Mit der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, den Titel "Anerkannte Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen" zu führen.

#### § 5 Institutionelle Förderung

(1) Das Land Bremen kann anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung als institutionelle Förderung Zuschüsse zu den Personalkosten für die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und die hauptberuflichen Verwaltungskräfte bis zur Höhe von 100 v. H. gewähren.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung können institutionelle Förderung erhalten, wenn

1. sie sich an der Entwicklung und Durchführung eines koordinierten Gesamtangebotes von Weiterbildungsveranstaltungen im Lande Bremen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 beteiligen;
2. sie die Integration politischer, beruflicher und allgemeiner Bildung anstreben;
3. ihr Angebot öffentlich und für jedermann zugänglich sowie frei ist von einem Zwang zur Teilnahme, und wenn es nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder deren Zusammenschlüssen dient;
4. sie zur Offenlegung ihrer Arbeitsplanung, Arbeitsinhalte, ihrer Arbeitsergebnisse und ihrer Finanzierung in den durch das Haushaltsrecht gesetzten Grenzen bereit sind und
5. ihr Angebot nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird.

(3) Anerkannte Einrichtungen in Form juristischer Personen des privaten Rechts können nur bezuschußt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Träger unselbständiger Einrichtungen. Träger unselbständiger anerkannter Einrichtungen können nur bezuschußt werden, wenn sie ihre Einrichtungen der Weiterbildung als Sondervermögen mit eigener Rechnung einrichten und ihnen eine Satzung geben, die die Mittelverwendung nach § 8 Abs. 6 sicherstellt.

#### § 6 Programmförderung

(1) Das Land Bremen kann den anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 als Regelförderung zu den Kosten von Bildungsurlauben, Maßnahmen der politischen Bildung sowie Veranstaltungen für besonders benachteiligte Zielgruppen Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 v. H. gewähren. An die Stelle von Zuschüssen kann die einvernehmliche Überlassung von

hauptberuflichem pädagogischem Personal treten.

(2) Das Land Bremen kann Einrichtungen der Weiterbildung besondere Zuschüsse als Einzelförderungen gewähren für

1. Modellvorhaben,
2. besondere Schwerpunktmaßnahmen und
3. die Ausstattung und Unterhaltung von kooperativ genutzten Bildungsstätten und Arbeitsräumen.

#### § 7 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung erfolgt auf Antrag durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ist regelmäßig zu überprüfen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 Abs. 1 nicht mehr vor, soll zur Vermeidung eines Widerrufs der Anerkennung der Einrichtung eine Frist zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen gewährt werden.

(3) Das Nähere zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und zum Verfahren nach § 7 Abs. 2 regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport durch Richtlinien.

### **§ 8 - § 10**

### **§ 11 - § 15**

Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen  
(Weiterbildungsgesetz - WBG)

18. Juni 1996

Brem.GBl. S. 127

#### § 11 Steuerung

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.

(2) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport entwickelt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ressorts für Teilaufgaben der Weiterbildung Schwerpunkte und Ziele des Senats zur Weiterentwicklung der Weiterbildungspolitik des Landes.

(3) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport leitet die Koordinierung der weiterbildungspolitischen Aktivitäten im Lande Bremen zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines koordinierten Gesamtangebotes der Weiterbildung nach § 2 Abs. 2

Nr. 4.

(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport prüft nach §§ 44, 44 a Landeshaushaltsordnung die Verwendung der Mittel der nach §§ 5 und 6 geförderten Maßnahmen und führt insoweit das Maßnahme- und Finanzcontrolling durch.

(5) Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport führt die Geschäfte des Landesausschusses für Weiterbildung.

#### § 12 Fachberatung

Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport stellt sicher, daß Einrichtungen der Weiterbildung bei der Qualitätssicherung, der Evaluation und Angebotsentwicklung unterstützt werden. Diese Unterstützung soll unter Nutzung vorhandenen Fachpotentials im Lande Bremen sowie unter Einbeziehung der Wissenschaft und möglichst in Kooperation mit überregionalen Einrichtungen entwickelt werden.

#### § 13 Weiterbildung und Hochschulen

(1) Die Hochschulen des Landes Bremen wirken bei der Entwicklung der Weiterbildung insbesondere durch erwachsenenpädagogische Forschung, Lehre und Ausbildung sowie wissenschaftliche Weiterbildung mit.

(2) Bei der Aus- und Fortbildung von pädagogischen Mitarbeitern arbeiten Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung zusammen.

#### § 14 Freiheit der Lehre

Im Rahmen dieses Gesetzes gilt der Grundsatz der Freiheit der Lehre. Die Freiheit der Programmgestaltung, die selbständige Wahl der Mitarbeiter und das Recht der demokratischen Selbstverwaltung bleibt den Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen dieses Gesetzes unbenommen.

#### § 15 Übergangsvorschriften

Die Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz vom 26. März 1974 (Brem.BGl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1992 (Brem.GBl. S. 294), anerkannten Träger der Weiterbildung gelten bis zu einer Überprüfung nach § 7 Abs. 2 als anerkannt.

#### Artikel 2

§ 60 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 25 - 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 199) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Auf die wissenschaftliche Weiterbildung sind die Zielsetzungen des § 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 18.

Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127) und des § 52 sinngemäß anzuwenden."

### Artikel 3

Das Bremische Bildungsurlaubsgesetz vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 155 - 223-i-1), geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1985 (Brem.GBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

1. "§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) "Bildungsurlaub dient der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung "im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz) vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127)."

2. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) "Veranstaltungen von Einrichtungen, die nach § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127) anerkannt sind."

### Artikel 4

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 - 223-h-3) erhält folgende Fassung:

(2) "Das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127) findet auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung."

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 18. Juni 1996

Der Senat